

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Stück, 08.06.1875

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1875.) 52. Stück.

### Inhalt.

N<sup>o</sup>. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1875, betreffend die Einziehung des auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1868 über die Ausgabe von Papiergeld ausgegebenen Papiergeldes.

### N<sup>o</sup>. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einziehung des auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1868 über die Ausgabe von Papiergeld ausgegebenen Papiergeldes.

Oldenburg, den 29. Mai 1875.

Auf Grund und in Ausführung der Bestimmungen im § 5 des Gesetzes für den norddeutschen Bund vom 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten (Bundesgesetzblatt S. 51) und im Artikel 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) ordnet im Höchsten Auftrage das Staatsministerium an was folgt:

Das gesammte für das Herzogthum Oldenburg auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1868, betreffend die

Ausgabe von Papiergeld (oldenb. Gesetzblatt Bd. XX. S. 755), ausgegebene Papiergeld (10- und 5-Thaler-Scheine) soll während der Zeit vom heutigen Tage bis zum 31. December 1875 eingezogen werden, und wird dasselbe dem entsprechend hierdurch eingezogen.

Die Inhaber solchen Papiergeldes können dasselbe hienach nur noch bis zum 31. December 1875 bei den diesseitigen Staatskassen in Zahlung geben oder bei der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg zur Einlösung bringen.

Beschädigte Stücke und insbesondere solche, an denen einzelne Theile ganz fehlen, werden in jedem Falle dann zum vollen Nennwerthe eingelöst, wenn der Inhaber entweder einen Theil des Geldscheins präsentirt, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis liefert, daß der Rest des Scheins vernichtet sei.

Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung eingegangenen Scheine werden vom Staatsministerium vernichtet und wird der Geldbetrag der vernichteten Scheine durch die oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 29. Mai 1875.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

L u b i n u s.